



Satzung

des Jugendbeirats der Samtgemeinde Rodenberg

Inhaltsverzeichnis

| §§ | | Seite |
|----|---|-------|
| 1 | Grundsatz | 3 |
| 2 | Aufgaben des Jugendbeirats | 3 |
| 3 | Beteiligung an der politischen Willensbildung | 4 |
| 4 | Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates | 4 |
| 5 | Konstituierende Sitzung | 5 |
| 6 | Vorsitz des Jugendbeirats | 5 |
| 7 | Ablauf der Sitzungen | 6 |
| 8 | Sitzverlust und Ausschluss | 6 |
| 9 | Inkrafttreten | 6 |

Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendbeirates die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 2 Aufgaben des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Rodenberg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendbeirat nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

(2) Der Jugendbeirat trifft sich im eigenen Ermessen nach Bedarf. Er soll zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.

(3) Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

(4) Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Darstellung im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt. Die Verwaltung stellt hierfür die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

§ 3

Beteiligung an der politischen Willensbildung

(1) Der Jugendbeirat ist über alle Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Ihr oder ihm werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten, die für den Jugendbeirat relevant sind, im Rahmen der Geschäftsordnung des Samtgemeinderates gestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein vom Jugendbeirat bestimmtes Mitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen. Der Jugendbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Rodenberg wohnhaft sein müssen. Der Beirat kann auch aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder drei nicht unterschreitet. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf höchstens zehn, soweit unter den ersten sieben Mitgliedern keine Vertreterin oder kein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde gewählt wurde, jedoch Personen aus dieser Mitgliedsgemeinde bzw. diesen Mitgliedsgemeinden zur Wahl standen.

(2) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Innehaben eines Nebenwohnsitzes ist ausreichend. Beschäftigte oder Beamte der Samtgemeindeverwaltung sowie Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Rodenberg und Mitgliedsgemeinden sind nicht wählbar.

Die Mitglieder des Jugendbeirates können über die Altersgrenze der Wählbarkeit hinaus bis zum Ablauf der Wahlzeit im Beirat tätig sein.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden aus der Mitte einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Versammlung erfüllt sind. Der Jugendbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(4) Alle Jugendliche, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 49 Abs. 2 NKomVG ausgeschlossen sind, werden spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung eingeladen. Jugendliche und junge Erwachsene, die an der Ausübung ihres aktiven oder passiven Wahlrechts interessiert sind, haben dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber der Verwaltung zu erklären. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, SMS, Social Media oder sonstige dokumentierbare Weise gewahrt, soweit der Adressat zweifelsfrei bestimmt werden kann. Die Person muss mit der Interessensbekundung äußern, ob sie aktiv oder passiv an der Wahl teilnehmen möchte.

(5) Die an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten haben drei Stimmen, von denen mindestens zwei Stimmen gültig abgegeben werden müssen. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Person kumuliert werden.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl der bzw. des ersten Vorsitzenden und führt sie bzw. ihn in das Amt ein.

§ 6

Vorsitz des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.

(2) Der Jugendbeirat kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Beirat berufen. Die beratenden Mitglieder müssen nicht wahlberechtigt sein.

(3) Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ablauf der Sitzungen

(1) Für das Verfahren im Jugendbeirat gelten die Bestimmungen des NKomVG, der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg und die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates. Der Jugendbeirat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Sie können auch einen nicht-öffentlichen Teil vorsehen. § 64 NKomVG gilt entsprechend.

(3) Auf Wunsch nimmt ein Beschäftigter der Samtgemeinde Rodenberg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendbeirats teil, zu dessen Aufgabenbereich die Jugendpflege gehört.

(4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendbeirat ist keine Entschädigung vorgesehen.

§ 8 Sitzverlust und Ausschluss

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht länger vorliegen oder das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.

(2) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, 08.02.2023

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister


 Samtgemeinde Rodenberg
Dr. Thomas Wolf
Der Samtgemeindebürgermeister